

# **ENTWURF: Finanzordnung des Kreissportbundes Harz e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Harz e.V. (KSB)

## **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des KSB ist transparent und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Nach der Satzung des KSB Harz entspricht das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen nur entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers möglich.

## **§ 3 Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im KSB.
2. Er wird jährlich aufgestellt. Die Form des Haushaltsplanes muss den jeweils geltenden Vorschriften des Zuwendungsgebers entsprechen.
3. Er ist dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss im Prinzip zu erläutern, und durch diesen zum Beschluss zu erheben.
4. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
5. Der Haushaltsplan des Kreissportbundes besteht aus Einzelplänen. Unter anderem aus dem
  - a. Haushalt des KSB
  - b. Haushalt der Sportjugend
  - c. Haushalt für Projekte
  - d. Haushalt für Arbeitsförderung.
6. Die verschiedenen eigenen Haushalte müssen in sich ausgeglichen sein.

## **§ 4 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des KSB Harz müssen für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen werden.
3. Die Jahresabschlüsse sind innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen. Dazu gehören
  - a. Der Haushaltsabschluss gegenüber den Mitgliedern des KSB
  - b. Die Haushaltsabrechnung gegenüber den Zuwendungsgebern
  - c. Der steuerliche Jahresabschluss gegenüber den Finanzbehörden

## **§ 5 Vizepräsident Finanzen**

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie die Einhaltung der maßgeblichen Beschlüsse verantwortlich. Er beaufsichtigt die Führung der gesamten Finanzgeschäfte des KSB. Der Schatzmeister der Sportjugend ist für die Finanzgeschäfte der Sportjugend zuständig. Er übt eine unterstützende Funktion für den Vizepräsident Finanzen des KSB aus und ersetzt diesen nicht.
2. Die Verantwortung ist auch gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
3. Er erstattet Bericht vor dem Hauptausschuss bzw. dem Kreissporttag über den Haushalt des abgelaufenen Jahres und begründet den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
4. Der Vizepräsident Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen aller Kassen vorzunehmen. Die Kasse der Sportjugend kann auch durch den Schatzmeister der Sportjugend geprüft werden.

## **§ 6 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird durch die Satzung des KSB Harz e.V. bzw. die Jugendordnung der Sportjugend Harz geregelt.
2. Die Prüfung der Finanzunterlagen wird jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften. Sie erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Finanzunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.

## **§ 7 Kassenverwaltung**

1. Die Kassenverwaltung ist so einzurichten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Satzung und der Finanzordnung gerecht wird.
2. Das Kassenlimit für alle Barkassen beträgt höchstens 800,00 €.
3. Ausnahmen müssen vom Vizepräsidenten für Finanzen genehmigt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge/Versicherungsbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitgliedsvereine an den KSB setzt der Kreissporttag bzw. der Hauptausschuss fest.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig.
3. Für die Zahlung der Mitglieds- und der Versicherungsbeiträge an den LSB gelten die aktuellen Regelungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.
4. Als Zahlweise wird den Vereinen das Einzugsverfahren empfohlen.

## **§ 9 Reisekosten**

1. Reisekosten werden nur im Rahmen der Regelungen zur Reisekostenerstattung der Zuwendungsgeber erstattet und wenn die Dienstfahrt genehmigt war.
2. Sofern von einem Zuwendungsgeber nichts anderes festgelegt wird, gilt für den KSB Harz das Bundesreisekostengesetz.
3. Die Genehmigung von Dienstfahrten von Mitarbeitern wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Geschäftsführer, erteilt.
4. Dienstfahrten für den stellvertretenden Geschäftsführer und den Sportjugendkoordinator gelten im Kreisgebiet als genehmigt. Für den Geschäftsführer gilt dies landesweit und für den Bereich des Harzes. Fahrten darüber hinaus sind auch für diese Personen genehmigungspflichtig.

## **§ 10 Sportjugend**

1. Die Sportjugend verwaltet die ihr zufließenden Mittel auf der Grundlage dieser Finanzordnung selbst. Es werden eigene Konten und Kassen für die Sportjugend geführt. Unterschriftsberechtigungen legt das Präsidium des KSB Harz fest.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Über alle Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.
2. Im KSB Harz ist ein Anlagenverzeichnis zu führen.
3. Hochwertige Gegenstände (Wert über 400,- Euro) sind zu inventarisieren. Dazu ist eine Inventarliste mit den betreffenden Gegenständen zu führen.
4. Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt ab Beschlussfassung in Kraft. Der Beschluss muss protokolliert sein.